

**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Geschäftsstelle Osnabrück**

Az.: 4.4.3 - 611 / 2640 (HA)

Mercatorstraße 8
49080 Osnabrück
Telefon: 0541/503-476 (Frau Kleinelanghorst)
Telefon: 0541/503-461 (Frau Niehaus)
Telefax: 0541/503-411

Osnabrück, 11.11.2025

Flurbereinigung Icker -Teilgebiet 1-
Landkreis Osnabrück, Verfahrensnummer: 2640

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren **Icker -Teilgebiet 1-, Landkreis Osnabrück**, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 - Bundesgesetzblatt I, Seite 546 - zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2008 - Bundesgesetzblatt I Seite 2794 - (FlurbG), folgendes festgestellt:

- a) Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist bewirkt.
- b) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die in dem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
- c) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Icker, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind in Bezug auf das -Teilgebiet 1- abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren Icker -Teilgebiet 1- endet mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft (149 Abs. 2 und 3 FlurbG).

Die Teilnehmergeinschaft Icker erlischt in Bezug auf das -Teilgebiet 1-, da ihre Aufgaben hier für abgeschlossen erklärt sind (§ 149 Abs. 4 FlurbG).

Begründung:

Die Voraussetzungen zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens durch diese Schlussfeststellung, entsprechend § 149 Abs. 1 FlurbG, liegen vor.

Der unanfechtbare Flurbereinigungsplan ist in allen Teilen ausgeführt; insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Planempfänger übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind dementsprechend berichtigt und die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung in dem festgelegten Umfang hergestellt worden. Die Unterhaltung dieser Anlagen ist geregelt.

Ansprüche der Beteiligten, die in diesem Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen, sind nicht verblieben und auch sonstige Angelegenheiten sind nicht mehr zu regeln; daher ist das Flurbereinigungsverfahren Icker -Teilgebiet 1- nun durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

In Bezug auf das -Teilgebiet 1- hat die Teilnehmergeinschaft ihre gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Leistung aller im

Verfahren gegen sie festgesetzten Zahlungen, erfüllt. Es sind ihr keine Unterhaltungsverpflichtungen verblieben.

Gemäß § 149 Abs. 4 FlurbG erlischt die Teilnehmergeinschaft Icker in Bezug auf das -Teilgebiet 1- daher mit der Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

Dies gilt ausdrücklich nicht für die Teilnehmergeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Icker (Verfahrensnummer 2137). Diese muss weiterhin, bis zur Restablösung bestehender Darlehensverpflichtungen, entsprechend § 151 Abs. 1 FlurbG befristet, bestehen bleiben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8 in 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Osnabrück, Mercatorstraße 8 in 49080 Osnabrück, Widerspruch eingelegt werden.


(Niehaus)



Hinweis:

Diese Schlussfeststellung finden Sie auch im Internet unter:

www.flurb-we.niedersachsen.de

Ausgehängt am:

Uhrzeit:

Abgenommen am:

Uhrzeit: